

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 09 vom 31.03.2015

6. Jahrgang

Auflage: 50

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
1	<b>Änderungsverordnung vom 30.03.2015 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.03.2007</b>	1-2
2	<b>Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) vom 31.03.2015 über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ vom 19.05.2014</b>	3-4
3	<b>Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Erteilung einer allgemeinen Vorweggenehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in dem förmlich festgelegten „Sanierungsgebiet Rathausplatz“ veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Voerde (Ndr rh.) Nr. 25 vom 03.06.2014</b>	5

### **Änderungsverordnung vom 30.03.2015 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S 516/SGV.NRW. 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24.03.2015 folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 wird wie folgt geändert:**

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Götterswickerhamm, Löhnen und Voerde (dazu gehören nicht die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße, s. § 1 Nr. 2) dürfen am letzten Sonntag im Mai eines jeden Jahres von 13 – 18 Uhr geöffnet sein. Fällt dieser Sonntag auf einen Feiertag oder ein Feiertag auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag, so dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag davor geöffnet sein.

In Nummer 5 wird „Nr. 3“ in „Nr. 2“ berichtigt.

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Götterswickerhamm, Löhnen und Voerde (dazu gehören nicht die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße, s. § 1 Nr. 2) dürfen an jedem ersten Sonntag im September eines jeden Jahres in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen dürfen an jeden ersten Adventssonntag eines jeden Jahres von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen im Stadtteil Spellen dürfen am 03. Mai 2015 von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

Nummer 9 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Götterswickerhamm, Löhnen und Voerde (dazu gehören nicht die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Grenzstraße, s. § 1 Nr. 2 und Nr. 5 dieser Verordnung) dürfen am 04. Oktober 2015 in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 30.03.2015

H a a r m a n n  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) vom 31.3.2015 über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ vom 19.5.2014**

Aufgrund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ vom 19.05.2014 wird hiermit aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

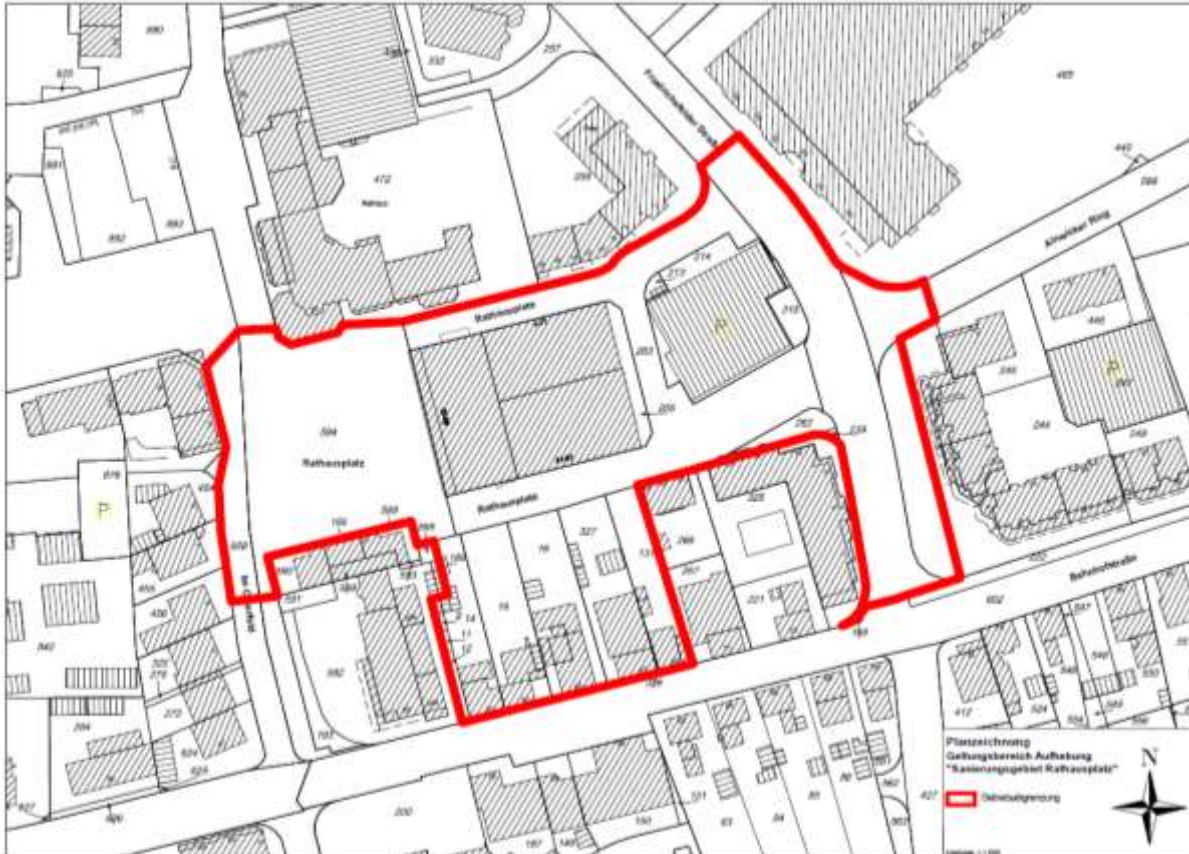
Anlage: Planzeichnung

Voerde (Niederrhein), den 31.03.2015

Der Bürgermeister

Haarmann

Planzeichnung



**Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Erteilung einer allgemeinen Vorweggenehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in dem förmlich festgelegten „Sanierungsgebiet Rathausplatz“ veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Voerde (Ndrhh.) Nr. 25 vom 03.06.2014**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Voerde (Ndrhh.)**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Erteilung einer allgemeinen Vorweggenehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in dem förmlich festgelegten „Sanierungsgebiet Rathausplatz“ wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein–Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Stadt Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20, 46562 Voerde) eingesehen werden.

#### Begründung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Rathausplatz“ vom 19.05.2014 beschlossen. Die in diesem Zusammenhang öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Erteilung einer allgemeinen Vorweggenehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in dem förmlich festgelegten „Sanierungsgebiet Rathausplatz“ wird damit gegenstandslos und wird ebenfalls aufgehoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Voerde (Niederrhein), den 31.03.2015

Der Bürgermeister

Haarmann